

30.11.84

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1985
(Haushaltsgesetz 1985)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 106. Sitzung am 30. November 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses (8.Ausschuß)
- Drucksachen 10/2328, 10/2329 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung
des Bundeshaushaltsplans für das Haushalts-
jahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985)

- Drucksachen 10/1800, 10/2250 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 21.12.84

Erster Durchgang: Drs. 350/84

**Gesetz über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985
(Haushaltsgesetz 1985)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird in Einnahme und Ausgabe auf **259 340 000 000 Deutsche Mark** festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1985 Kredite bis zur Höhe von **24 990 000 000 Deutsche Mark** aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1985 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

1. Titel 427 01
— aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen —
2. Titel 441 01 und 446 01
— aus Schadensersatzleistungen Dritter —
3. Titel 511 01 und 518 01
— aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
— aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
— aus Schadensersatzleistungen Dritter insofern, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger —
6. Titel 517 01
— aus Erstattungen Dritter —

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienst-

stellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als zwanzig vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von dreißig vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzunehmen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(9) Die Wirtschaftspläne zu Kapitel 04 04 Titel 541 01, zu Kapitel 06 09 Titel 541 01 und zu Kapitel 36 04 Titel 541 01 sowie der Bewirtschaftungsplan zu Kapitel 14 01 Titel 535 05 bedürfen der Genehmigung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die dem Haushaltsausschuß angehören und vom Deutschen Bundestag in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) gewählt werden. Bis zur Genehmigung dieser Pläne sind die den Wirtschaftsplänen zugrundeliegenden Haushaltsansätze bis zur Höhe von 75 vom Hundert gesperrt, im übrigen ist bis zur Genehmigung entsprechend Artikel 111 des Grundgesetzes zu verfahren. Der Bundesrechnungshof prüft die Jahresrechnungen nach § 3 a Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes und unterrichtet die in Satz 1 genannten Mitglieder des Deutschen Bundestages über das Ergebnis der Prüfung. § 97 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(10) Die Inanspruchnahme der in den jeweiligen Einzelplänen für die Durchführung von Tierversuchen eingestellten Mittel bedarf in Höhe von 20 vom Hundert der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

(1) § 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

(2) Soweit die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen nicht der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedarf, ist abweichend von § 38 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung in jedem Fall die Einwilligung des Bundesministers der Finanzen einzuholen, soweit er nicht darauf verzichtet.

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche For-

schungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DFVLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim Titel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder ein Ausgabereist gebildet worden ist. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets bei dem entsprechenden Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225) sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,

b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen

nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 21 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 43 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
4. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558) —;
5. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt

Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);

6. zur Förderung der Fischwirtschaft;
7. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
8. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1516);
9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1558), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
10. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik Deutschland bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;
11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz — KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), aufnehmen;
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;

14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen mbH (GFAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabwiesbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie am Internationalen Zinnübereinkommen Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 21 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 13 des Haushaltsgesetzes 1984 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 13 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 16

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, an der Wiederauffüllung des internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), an der Aufstockung des Grundkapitals und des Sonderfonds der Asiatischen, der Afrikanischen sowie der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 17

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 18

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Verteilung im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 16, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungsfälle.

§ 19

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) Können mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnachst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen

länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 20

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und nach § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 21

(1) Eine Planstelle darf auch mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden.

(2) Zwei Planstellen dürfen auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Beamten oder Richter darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.

(3) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 22

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 23

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646), zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 24

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 08 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der entgeltigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 25

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 810), findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 26

Der Bund gewährt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorübergehend zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 5 000 000 000 Deutsche Mark, wenn Liquiditäts-

schwierigkeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entstehen sollten, die auf andere Weise nicht abgedeckt werden können. Die Betriebsmitteldarlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, im Dezember spätestens vor dem Jahresende. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 27

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 28

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), findet keine Anwendung.

§ 29

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1985 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 30

Die §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie die §§ 7 bis 26 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 31

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1516), wird die Zahl „1984“ durch die Zahl „1985“ ersetzt.

§ 32

In § 3 des Gesetzes zur Kürzung des Amtsgehalts der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007) wird die Zahl „1984“ durch die Zahl „1985“ ersetzt.

§ 33

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 34

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Den Gesamtplan und die Einzelpläne hat der Deutsche Bundestag in der Fassung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
- Drucksachen 10/2301 bis 10/2327,
10/2330 - mit der in zweiter Beratung beschlossenen Änderung
- Drucksache 10/2537 - gebilligt.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985)

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. November 1984 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung angenommen:

Der Bundesrat hlt es fr unverzichtbar, da im Bundeshaushalt auch knftig an der Vorveranschlagung der Finanzhilfen des Bundes fr die Wohnungsbau- und die Stdttebaufrderung festgehalten wird, solange nicht entsprechende Entscheidungen ber den Abbau der Mischfinanzierungen und zur bertragung der Gesetzgebungszustndigkeit auf die Lnder getroffen sind. Da der Bund von den Lndern Mitleistungen in bestimmter Mindesthhe verlangt, mssen die Lnder schon whrend der Aufstellung ihrer Haushalte die Hhe der zu erwartenden Bundesfinanzhilfen kennen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, da ein ausreichendes finanzielles Engagement des Bundes im Wohnungs- und Stdttebau entsprechend den bisherigen Anteilsverhltnissen der Bund/Lnder-Finanzierung unverzichtbar ist, bis ein Einvernehmen zwischen Bund und Lndern ber eine Entflechtung dieses Mischfinanzierungsbereiches einschl. eines vollen finanziellen Ausgleichs hergestellt ist. Einen einseitigen Rckzug des Bundes aus der gemeinsamen Finanzierung des Wohnungs- und Stdttebaus darf es nicht geben. Insbesondere erwartet der Bundesrat, da der Bund die im Bundeshaushalt 1985 ausgebrachten Baudarlehenmittel von 510 Mio. DM nicht weiter krzt, sondern tatschlich in dieser Hhe bereitstellt.